



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

5. September 2012

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung einer Integrierten Einsatzleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal (Übertragung der Aufgaben der integrierten Einsatzleitstelle vom Altmarkkreis Salzwedel auf den Landkreis Stendal)	99
Bekanntmachung des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes	101

2. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung) der Gemeinde Altmärkische Höhe	101
Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung) der Hansestadt Seehausen (Altmark)	102
Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung) der Gemeinde Altmärkische Wische	103

3. Kreiskirchenamt

Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen der Gemeinden Kamern, Schönfeld und Warnau	104
--	-----

ZWECKVEREINBARUNG

zur Errichtung und Unterhaltung einer Integrierten Einsatzleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark zwischen

dem Altmarkkreis Salzwedel, vertreten durch den Landrat, Michael Ziche, und

dem Landkreis Stendal, vertreten durch den Landrat, Jörg Hellmuth, (Übertragung der Aufgaben der integrierten Einsatzleitstelle vom Altmarkkreis Salzwedel auf den Landkreis Stendal).

Gesetzliche Grundlagen:

1. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit 26.02.1998 in der zurzeit gültigen Fassung
2. Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt vom 21.03.2006 in der zurzeit gültigen Fassung
3. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2001 in der zurzeit gültigen Fassung
4. Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.08.2002 in der zurzeit gültigen Fassung
5. RdErl. des MI und des MS vom 19.03.1993 (Mbl. LSA S. 1089)

Präambel

Die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel und Stendal haben auf der Basis gemeinsamer Untersuchungen festgestellt, dass die Zusammenlegung der integrierten Einsatzleitstellen beider Landkreise für beide Seiten erhebliche qualitative und wirtschaftliche Vorteile bringt. Die Vertragspartner vereinbaren daher die Intensivierung ihrer interkommunalen Zusammenarbeit durch die Errichtung und Unterhaltung einer für beide Landkreise zuständigen „Integrierten Leitstelle Altmark“. Die Errichtung und Unterhaltung der „Integrierten Leitstelle Altmark“ erfolgt auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung.

§ 1

Standort und Aufgaben der Einsatzleitstelle

1. Der Landkreis Stendal betreibt unter der Bezeichnung „Integrierte Leitstelle Altmark“ (ILS Altmark) eine Einsatzleitstelle für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst mit Sitz im „Hufelandhaus“, Wendstrasse 30 in 39576 Stendal für den Landkreis Stendal und für den Altmarkkreis Salzwedel.
2. Der ILS Altmark obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und unverzügliche Bearbeitung aller Notrufe und Hilfeersuchen,
 - Alarmierung der Feuerwehren zu Brand- und Hilfeleistungseinsätzen sowie deren fernmeldemäßige Führung,
 - Leitung, Lenkung und Überwachung der Einsätze des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich,
 - Alarmierung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes gem. der KatS-Pläne der Landkreise und deren Führung bis zur Übernahme durch den jeweiligen KatS-Stab,
 - Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Polizeidienststellen,
 - Umsetzung der Aufgaben der allg. Gefahrenabwehr.
3. Die ILS Altmark erbringt auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung u.a. folgende Sonderaufgaben:
 - a) Mitteilungs- und Alarmierungspflichten für festgelegte Führungskräfte,

- b) täglicher Report entsprechend festgelegtem Verteilerschlüssel,
- c) Sofortinformationen entsprechend Verteilerschlüssel bei besonderen Ereignissen,
- d) Schulung der Mitglieder des IuK-Teams der TEL/KatS-Stab in Form von Praktika in der ILS Altmark,
- e) Die ILS Altmark steht beiden Vertragspartnern gleichermaßen bei Übungen (Übungsrichtlinie LSA) und Großschadensereignissen zur Verfügung

§ 2

Aufbau und Betrieb

1. Der Landkreis Stendal erweitert und erneuert seine Leitstelle in Stendal entsprechend der von den Vertragspartnern beauftragten Expertise des Ingenieurbüros FORPLAN vom 23.12.2011. Soweit sich zwischenzeitliche oder in der Planungsphase veränderte Anforderungen ergeben, ist die vorläufige Anpassung der Planungen zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Die Betriebsbereitschaft der neuen „Integrierten Leitstelle Altmark“ wird zum 01.07.2013 angestrebt.
2. Der Altmarkkreis Salzwedel überträgt die Aufgaben der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle nach § 3 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 6 Brandschutzgesetz und § 5 Rettungsdienstgesetz zur alleinigen Erfüllung auf den Landkreis Stendal. Eine Weitergabe der übertragenen Aufgabe ist nur mit Zustimmung des Altmarkkreises Salzwedel zulässig.
3. Die Vertragspartner verfügen über jeweils eigene digitale Alarmierungsnetze und analoge Funknetze. Diese bleiben hinsichtlich Herstellung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung in der Zuständigkeit des jeweiligen Landkreises.
4. Die fusionsbedingten technischen Verbindungen/Verknüpfungen sowie die Neueinrichtung zur Umstellung auf den Digitalfunk werden vom Landkreis Stendal vorgenommen. Die Investitionskosten werden anteilig vom Altmarkkreis SAW übernommen und gehen, wie auch die daraus entstehenden Betriebskosten, in die Kostenrechnung ein.

§ 3

Übergang von Rechten und Pflichten

Mit dem Übergang der Aufgabenwahrnehmung gehen nach § 4 GKG LSA alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Stendal über.

§ 4

Personal

1. Ausgehend vom Personalkonzept des Gutachtens erfordert die Aufgabenwahrnehmung für beide Landkreise gegenwärtig 17 Stellen, einschl. 1 Leiter und 1 Systembetreuer. Der Altmarkkreis Salzwedel enthält entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen das Recht, 7 Mitarbeiter in die ILS Altmark zu entsenden. Sollte in der Umstellungsphase ein höherer Personalbedarf festgestellt werden, erfolgt die Besetzung im gleichen Verhältnis.
2. Der Altmarkkreis Salzwedel vereinbart mit seinen Mitarbeitern, dass ihr Arbeitsverhältnis beim Landkreis Altmarkkreis Salzwedel fortbesteht, sie zum Landkreis Stendal zur Arbeitsleistung versetzt werden und sie in der „Integrierten Leitstelle Altmark“ des Landkreises Stendal tätig werden.
3. Die Gehaltsberechnung übernimmt der Landkreis Stendal, die Zahlung obliegt dem Altmarkkreis Salzwedel.
4. Die vom Altmarkkreis Salzwedel gezahlten Personalkosten werden vom Landkreis Stendal erstattet und fließen so in die gesamte Abrechnung der Leitstellenkosten ein. Mit den zugewiesenen Mitarbeitern wird vereinbart, dass ein Übergang des Beschäftigungsverhältnisses nach § 613 a BGB auf den Landkreis Stendal nicht stattfindet. Die Vertragsparteien tragen die Personalkosten für etwaige Überhänge nach Inbetriebnahme der ILS Altmark jeweils selbst, soweit sie nicht von den Kostenträgern (Krankenkassen) übernommen werden.
5. Die Besetzung der Leitungsfunktion und des Systemadministrators erfolgt im Rahmen

eines strukturierten Auswahlverfahrens, an dem beide Vertragsparteien gleichberechtigt beteiligt werden.

6. Werden aus dem in Absatz 1 festgelegten Kontingent des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel Stellen frei, so ist ihm Gelegenheit zu geben, ggf. aus dem Kreis der nicht berücksichtigten Disponenten Mitarbeiter zu entsenden.

7. Eine zukünftige Neubemessung der Personalausstattung erfolgt im Einvernehmen der Vertragsparteien.

§ 5 Kosten

1. Der Landkreis Stendal ermittelt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen die nach Maßgabe dieses Vertrages entstehenden Investitions-, Sach- und Personalkosten der Leitstelle. Er übernimmt es auch, für den Rettungsdienstbereich des Altmarkkreises Salzwedel diese Kosten gegenüber den Kostenträgern darzustellen und zu verhandeln. Das gilt auch für ggf. erforderliche weitere Verfahren (Schiedsstellen-, Klageverfahren).

2. Maßgeblich für den zwischen den Parteien aufzuteilenden Gesamtaufwand ist die Abrechnung, wie sie von den Kostenträgern des Rettungsdienstes (bestätigter Kostenleistungsnachweis-KLN) anerkannt und rechtsverbindlich festgesetzt wird.

3. Der Altmarkkreis Salzwedel erstattet dem Landkreis Stendal die nicht gedeckten Kosten entsprechend seinem Anteil der zu versorgenden Einwohner. Die Quote wird für das erste Betriebsjahr auf der Basis der Vorjahresstatistik des Landesamtes für Statistik ermittelt. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Eine Anpassung auf entsprechender Grundlage erfolgt alle drei Jahre zum jeweils folgenden Jahreswechsel.

4. Der Erstattungsbetrag ist vom Landkreis Stendal für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage des einstweiligen Rechnungsergebnisses des Vorjahres und der Einwohnerzahl vorläufig festzusetzen und durch den Altmarkkreis Salzwedel zum 15.05. sowie 15.11. abschlagsmäßig zu entrichten. Mit der Abschlagszahlung am 15.11. werden zugleich evtl. Über- oder Unterzahlungen des Vorjahres, die sich aus dem Vergleich der geleisteten Abschlagszahlungen mit dem bestätigtem KLN-Ergebnis der betreffenden Abrechnungsperiode ergeben, verrechnet.

§ 6 Mitwirkungsrechte

1. Beide Landkreise sind als Träger des Rettungsdienstes befugt, für ihren Bereich auf der Basis der jeweiligen Bedarfspläne Grundsätze zum Einsatz der Rettungsmittel (AAO Feuerwehren und Rettungsdienstbereichsplan) festzulegen.

2. Gemäß dem Gutachten wird in der Kreisverwaltung in Salzwedel, Karl-Marx Str. 32 ein abgesetzter Arbeitsplatz KatS für den Altmarkkreis Salzwedel eingerichtet.

Um in Großschadenslagen oder im KatS-Fall wirksam arbeiten zu können, wird dem Altmarkkreis Salzwedel ein ständiger, rechtmäßiger Zugriff auf das Einsatzleitersystem zugesichert, insbesondere:

- Vollzugriff auf Statistikmodule,
- Lesezugriff auf Datenbestände (Fahrzeuge, Telefonverzeichnis u.ä.),
- Allg. Zugangsrechte (mind. Leserecht) zum Leitersystem,
- jederzeitige, automatisierte Datensicherung zur Nutzung lokaler Daten (DMP) auf dem AP KatS des Altmarkkreises Salzwedel,
- die Sicherstellung einer ständigen Betriebsbereitschaft von koppelbaren Systemen (AB-ELW2, Rettungswachen, KatS-Arbeitsplatz usw.).

3. Mit Zusammenlegung der Leitersysteme sind einsatzorientierte Optionen abzugleichen bzw. zu vereinheitlichen. Das betrifft insbesondere die Alarm- und Ausrückordnung der Landkreise zur Alarmierung der Kräfte und Mittel.

4. Mit der Aktualisierung (Update u.ä.) der Software sowie des zeitgemäßen Austausches der Hardware des Leitersystems in Stendal hat auch die Aktualisierung der Software des abgesetzten AP KatS in der Kreisverwaltung in Salzwedel und im AB ELW 2 zu erfolgen. Gleiches gilt für den zeitgemäßen Austausch der Hardware im AB ELW2 und für den abgesetzten AP KatS in der Kreisverwaltung in Salzwedel.

Hinsichtlich des abgesetzten AP KatS in der Kreisverwaltung in Salzwedel gilt die vereinbarte Kostenteilung. Bzgl. des AB ELW 2 trägt der Altmarkkreis SAW die Kosten alleine.

§ 7

Projektbegleitendes und steuerndes Gremium (Projektgruppe ILS Altmark)

1. Dem gemeinsamen Projektgruppe ILS Altmark gehören je zwei Vertreter des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal und die zuständigen Amtsleiter für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (beschließende Mitglieder) sowie der Leiter ILS Altmark als beratendes Mitglied an. Die Mitglieder der Projektgruppe veranlassen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Herbeiführung von Führungs- bzw. Gremienentscheidungen, soweit dies aufgrund von Rechtsvorschriften und anderer Regelungen der Vertragspartner erforderlich ist. Die Projektgruppe kann zur Sitzung sachkundige Personen und Bedienstete hinzuziehen.

2. Die gemeinsame Projektgruppe ILS Altmark behandelt ausschließlich:

- die Festlegung der Projektorganisation,
- die Projektleitung,
- die Entscheidungen über grundsätzliche Lösungswege,
- die Festlegung von Prioritäten im Falle von Kapazitätsengpässen bzw. Terminverschiebungen und der Freigabe von Projektabschnitten,
- die Festlegung von Qualifizierungsmaßnahmen der nach § 4 zu übernehmenden Mitarbeiter,
- die Freigabe von Ersatzinvestitionen und Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Wertumfang von mehr als 25.000 Euro netto,
- die Entscheidung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichsvereinbarungen in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der ILS Altmark, soweit der Streitwert 25.000 Euro netto bzw. das Zugeständnis 25.000 Euro netto übersteigt,
- die Festlegung der bedarfsgerechten Personalausstattung,
- die Bestätigung der Kosten der ILS Altmark und die Beschlussfassung der Höhe für die jährliche Umlage,
- Veränderung der Stichtagszahlung für Abschläge gem. § 5 Abs. 4
- die Verfahrensweise zum Umgang mit seitens der Kostenträger nicht anerkannten Kosten bzw. uneinbringbaren Forderungen

Der Landkreis Stendal plant und bewirtschaftet die Kosten der ILS Altmark. Die geplanten Kosten für die jeweiligen (Folge-) Jahre werden durch den Landkreis Stendal im Haushaltsplan und im Kosten- und Leistungsnachweis zusammengestellt und dem gemeinsamen Ausschuss bis zum 30.05. eines jeden Jahres zur Bestätigung vorgelegt. Ebenso ist die Höhe für die jährliche Umlage zu beschließen.

3. Die gemeinsame Projektgruppe ILS Altmark regelt die Organisation seiner Arbeit in eigener Zuständigkeit in einer Geschäftsordnung innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung. Die den Vertretern der Vertragspartner durch die Tätigkeit in der Projektgruppe entstehenden Kosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst.

§ 8 Weisungsbefugnis

Auch wenn mit der Zweckvereinbarung die Rechte und Pflichten auf den Landkreis Stendal übergehen, ist es zwingend geboten, dass für bestimmte Fälle und für bestimmte Personen aus dem Altmarkkreis Salzwedel ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Leitstelle eingeräumt wird.

Das trifft insbesondere zu:

- bei Katastrophenfällen – für den Hauptverwaltungsbeamten oder dessen Beauftragter,
- bei Feuerwehreinsätzen – für den Einsatzleiter oder dessen Beauftragter
- bei rettungsdienstlichen Einsätzen - für den medizinischen Bereich den Notarzt, Leitenden Notarzt, den ÄLRD oder den einweisenden Arzt.
- bei Regelungen und Aufgaben, die den Altmarkkreis SAW betreffen – für den Hauptverwaltungsbeamten oder dessen Beauftragter,

Die sonstigen Rechte und Pflichten des Arbeitgebers sind davon nicht betroffen.

§ 9 Übergangsregelungen

Die Einsatzleitstelle des Altmarkkreises Salzwedel wird erst nach einem Testlauf der neuen ILS Altmark abgeschaltet. Danach erfolgt der Rückbau entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel gem. § 5 Abs 3 dieser Vereinbarung.

§ 10 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Jede Vertragspartei hat das Recht, nach Treu und Glauben eine Anpassung des Vertragsinhaltes für den Fall zu verlangen, dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert haben, dass ihr das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Hierbei hat die Erreichung einer wirtschaftlich vertretbaren Lösung oberste Priorität.

3. Die Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, wenn eine Anpassung nach Abs. 2 nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Auseinandersetzung bei Kündigung

1. Im Falle einer Kündigung dieser Zweckvereinbarung hat der Altmarkkreis SAW vom Personalbestand der ILS Altmark zum Zeitpunkt der Kündigung gem. dem in dieser Vereinbarung zugrunde gelegten Personalschlüssel Personal zu übernehmen.

2. Für das vorhandene bewegliche Vermögen sowie sonstige Geräte und Ausstattungen der ILS Altmark (soweit nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung angeschafft) erhält der Altmarkkreis SAW einen finanziellen Ausgleich, der dem Zeitwert entspricht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:
Hansestadt Salzwedel, den 27.08.2012

Ausgefertigt am:
Hansestadt Stendal, den 27.08.2012



Ziche
Landrat des
Altmarkkreises Salzwedel



Hellmuth
Landrat des
Landkreises Stendal



Genehmigungsvermerk:

Die Zweckvereinbarung zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal zur Errichtung und Unterhaltung einer integrierten Einsatzleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.08.2012 unter dem Aktenzeichen 305.1.3-05133-sdl-01 genehmigt.

Der Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten

- SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: neue Fristen, Monatliche Zuwendung „Opferrente“; Kinderheime
- Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung
- Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Personal ausweis erforderlich)

Di, 25.09., 9–17.30 Uhr, Rathaus Tangermünde, Sitzungssaal, Lange Straße 61, 39590 Tangermünde

Veranstalter: Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg,
Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

Hintergrundinformationen:

- Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG von 1992) sowie das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG und BerRehaG von 1994). Am 29.8.2007 wurde die besondere Zuwendung für Haftopfer (250 Euro monatlich, einkommensabhängig) eingeführt. Am 9.12.2010 wurden die Fristen für Rehabilitierungs- und Folgeanträge um acht Jahre verlängert (also bis 31.12.2019).

Die Strafrechtliche Rehabilitierung einer Verurteilung oder einer außerhalb eines Strafverfahrens erfolgten gerichtlichen (behördlichen) Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung (z. B. Heimeinweisung) erfolgt durch das Landgericht am Sitz des früheren (DDR) Bezirks, wenn diese Entscheidung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat.

Jede strafrechtliche Rehabilitierung begründet für den Betroffenen Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen, sofern er nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, d. h. Kapitalentschädigung (306,78 Euro pro angefangenen Haftmonat). Die Nachzahlung zur bereits gewährten Kapitalentschädigung erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen (oder der Erben – nur, wenn der Verstorbene bereits eine Zahlung beantragt hatte).

Zusätzlich besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung zum Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Verwaltungsunrecht bzw. die berufliche Benachteiligung (z. B. Verlust des Arbeits- oder Studienplatzes aus pol. Gründen) stattgefunden haben. Hierzu gibt es als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung in Form einer monatlichen Zahlung von 184 Euro (bzw. für Rentner von 123 Euro).

- Die Beratungstage werden unterstützt von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.
- Mitarbeiter des Bundesbeauftragten, Außenstelle Magdeburg und des Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag, Anträge auf Akteneinsicht gegen Vorlage des Personalausweises zu stellen und führen Beratungen zur Antragstellung durch.

VerbGem. Seehausen (Altmark)

Satzung

der Gemeinde Altmärkische Höhe zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) i.V.m. §§ 54 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LAS S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in der Sitzung am 24.07.2012 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer der 2. Ordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Altmärkische Höhe ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verband gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Städte und Gemeinden der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese haben auf der Grundlage der Verbandsatzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird nach dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Altmärkische Höhe, als Mitglied der Unterhaltungsverbände, von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers

II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Altmärkische Höhe legt den Flächenbeitrag und den Erschwernisbeitrag, der ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entsteht, auf die Umlageschuldner um. (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde Altmärkische Höhe gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides im Grundbuch als Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden, Grundstücks eingetragen ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Nutzer des Grundstückes ist. Nutzer ist, wer Pächter oder anderweitig Verfügungsberechtigter ist oder anderweitig Verfügungsgewalt über das Grundstück ausübt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 421 ff BGB).

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit der die Gemeinde Altmärkische Höhe am Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde Altmärkische Höhe zur Gesamtbevölkerung im Verbandsgebiet (Erschwernisbeitrag) der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Altmärkische Höhe in den Unterhaltungsverbänden beträgt nach der unter § 1 bezeichneten Satzung der Verbände 10 von Hundert.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung LSA).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragsätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände, für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und die jährlichen Erschwernisbeitragsätze pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband: Seege/Aland

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012 als Flächenbeitragsatz 11,68 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragsatz 5,22 Euro/Einwohner.

Unterhaltungsverband: Jeetze

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012 als Flächenbeitragsatz 8,23 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragsatz 2,23 Euro/Einwohner.

Unterhaltungsverband: Milde/Biese

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012 als Flächenbeitragsatz 8,07 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragsatz 2,38 Euro/Einwohner.

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden die beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese in der Gemeinde Altmärkische Höhe zu Grunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem

Umlageschuldner fällig.

(2) Die Umlage kann in einem Betrag oder in Raten entrichtet werden. Die Höhe, die Anzahl der Raten und die Fälligkeit wird im Umlagebescheid festgelegt.

(3) Zinsen werden vom Umlageschuldner bei vollständiger Zahlung der jeweiligen Raten und Einhaltung dieses Zahlungsplanes nicht erhoben.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflichten und Mitwirkung

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen und die Unterlagen der Gemeinde Altmärkische Höhe auszuhändigen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen. Diese erfolgt auf Grundlage des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Nutzung aller der Gemeinde, im Rahmen ihres Untersuchungsgrundsatzes, zugänglichen Erkenntnisquellen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Gemeinde Altmärkische Höhe binnen einen Monats nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der veränderten Tatsachen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Altmärkische Höhe ist berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor Ort durch Inaugenscheinnahme aufzuklären, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 der Umlagesatzung über die Auskunft- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Altmärkische Höhe zulässig.

(2) Die Gemeinde Altmärkische Höhe darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 11 I der Umlagesatzung genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steueramt, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft, erstmalig für das Beitragsjahr 2012, gleichzeitig tritt die Satzung für die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Gemeinde Altmärkische Höhe vom 04.10.2010 und Änderungssatzung vom 21.02.2011 außer Kraft.

Altmärkische Höhe, den 24.07.2012

Bernd Prange
Bürgermeister



VerbGem. Sehausen (Altmark)

Satzung

der Hansestadt Seehausen (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-An-

halt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) i.V.m. §§ 54 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in der Sitzung am 05.07.2012 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer der 2. Ordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband Seege/Aland. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verband gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Städte und Gemeinden des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland, haben auf die Grundlage der Verbandsatzungen des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird nach dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Hansestadt Seehausen (Altmark), als Mitglied des Unterhaltungsverbandes, von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) legt den Flächenbeitrag und den Erschwernisbeitrag, der ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entsteht, auf die Umlageschuldner um. (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark) gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides im Grundbuch als Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden, Grundstücks eingetragen ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Nutzer des Grundstückes ist. Nutzer ist, wer Pächter oder anderweitig Verfügungsberechtigter ist oder anderweitig Verfügungsgewalt über das Grundstück ausübt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 421 ff BGB).

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5

Umlagemassstab

(1) Der Umlagemassstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit der die Hansestadt Seehausen (Altmark) am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis zur Einwohnerzahl der Hansestadt Seehausen (Altmark) zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet (Erschwernisbeitrag) des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Seehausen (Altmark) in dem Unterhaltungsverband beträgt nach der unter § 1 bezeichneten Satzung der Verbände 10 von Hundert.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung LSA).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland, maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragssätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände, für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und die jährlichen Erschwernisbeitragssätze pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband: Seege/Aland

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012 als Flächenbeitragssatz 11,68 Euro/ha

Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragsatz 5,22 Euro/Einwohner.

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden die beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland in der Hansestadt Seehausen (Altmark) zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Die Umlage kann in einem Betrag oder in Raten entrichtet werden. Die Höhe, die Anzahl der Raten und die Fälligkeit wird im Umlagebescheid festgelegt.

(3) Zinsen werden vom Umlageschuldner bei vollständiger Zahlung der jeweiligen Rate und Einhaltung dieses Zahlungsplanes nicht erhoben.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftslichten und Mitwirkung

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen und die Unterlagen der Hansestadt Seehausen (Altmark) auszuhändigen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen. Diese erfolgt auf Grundlage des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Nutzung aller der Gemeinde, im Rahmen ihres Untersuchungsgrundsatzes, zugänglichen Erkenntnisquellen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Hansestadt Seehausen (Altmark) binnen einen Monats nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der veränderten Tatsachen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) ist berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor Ort durch Inaugenscheinnahme aufzuklären, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 der Umlagesatzung über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Hansestadt Seehausen (Altmark) zulässig.

(2) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 11 I der Umlagesatzung genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steueramt, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft, erstmalig für das Beitragsjahr 2012, gleichzeitig tritt die Satzung für die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 14.10.2010 und 01.03.2011 außer Kraft.

Seehausen (Altmark), den 05.07.2012



Bürgermeister



VerbGem. Seehausen (Altmark)

Satzung der Gemeinde Altmärkische Wische zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 54 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 23.07.2012 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer der 2. Ordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Altmärkische Wische ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband Seege/Aland. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verband gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Städte und Gemeinden des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland, haben auf der Grundlage der Verbandssatzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird nach dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Altmärkische Wische, als Mitglied des Unterhaltungsverbandes, von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Altmärkische Wische legt den Flächenbeitrag und den Erschwernisbeitrag, der ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entsteht, auf die Umlageschuldner um. (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Altmärkische Wische gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides im Grundbuch als Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden, Grundstückes eingetragen ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Nutzer des Grundstückes ist. Nutzer ist, wer Pächter oder anderweitig Verfügungsberechtigter ist oder anderweitig Verfügungsgewalt über das Grundstück ausübt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 421 ff BGB).

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit der die Gemeinde Altmärkische Wische am Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände Seege/Aland beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde Altmärkische Wische zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet (Erschwernisbeitrag) der Unterhaltungsverbände Seege/Aland.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Altmärkische Wische in den Unterhaltungsverbänden beträgt nach der unter § 1 bezeichneten Satzung der Verbände 10 von Hundert.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung LSA).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragsätze pro Hektar für die Unterhaltungsverbände, für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und die jährlichen Erschwernisbeitragsätze pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband: Seege/Aland

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012 als Flächenbeitragsatz 11,68 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragsatz 5,22 Euro/Einwohner.

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden die beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände Seege/Aland in der Gemeinde Altmärkische Wische zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Die Umlage kann in einem Betrag oder in Raten entrichtet werden. Die Höhe, die Anzahl der Raten und die Fälligkeit wird im Umlagebescheid festgelegt.

(3) Zinsen werden vom Umlageschuldner bei vollständiger Zahlung der jeweiligen Raten und Einhaltung dieses Zahlungsplanes nicht erhoben.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten und Mitwirkung

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen und die Unterlagen der Gemeinde Altmärkische Wische auszuhändigen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen. Diese erfolgt auf Grundlage des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Nutzung aller der Gemeinde, im Rahmen ihres Untersuchungsgrundsatzes, zugänglichen Erkenntnisquellen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Gemeinde Altmärkische Wische binnen einen Monats nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der veränderten Tatsachen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Altmärkische Wische ist berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor Ort durch Inaugenscheinnahme aufzuklären, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 der Umlagesatzung über die Auskunft- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Altmärkische Wische zulässig.

(2) Die Gemeinde Altmärkische Wische darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 11 I der Umlagesatzung genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steueramt, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft, erstmalig für das Beitragsjahr

2012, gleichzeitig tritt die Satzung für die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, der Gemeinde Altmärkische Wische vom 13.09.2010 und 07.02.2011 außer Kraft.

Altmärkische Wische, den 23.07.2012


Reinhardt
Bürgermeister



Kreiskirchenamt Stendal

Änderung der Friedhofsordnung vom 27.11.2002 für den Friedhof Kamern

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 01.03.2012 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8)

Ergänzung zum § 18, Vergabebestimmungen

Absatz (1) wird durch den folgenden Punkt ergänzt:

c.) Urnengemeinschaftsgrabanlage

Ergänzung § 23 a, Urnengemeinschaftsgrabanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage steht für Aschenbestattungen zur Verfügung.

(2) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

(3) An der Urnengemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Blumen, Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(4) Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten Verwendung. Auf jeder Platte ist Platz für die Vor- und Nachnamen, Geb.- und Sterbedaten von 8 Verstorbenen.

(5) Für die Anschaffung der Grabsteinplatten gemäß (4), für deren Beschriftung und Verlegung ist der Friedhofsträger zuständig.

(6) Die Größe der einzelnen Urnenstelle beträgt 40 x 40 cm.

(7) Anonyme Bestattungen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind nicht zulässig.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im General-Anzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Sandau

4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Für den Gemeindegemeinderat:

(Mitglied)

(Mitglied)

(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 20. AUG. 2012





Kreiskirchenamt Stendal

Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 27.11.2002 für den Friedhof Kamern

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 01.03.2012 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 27.11.2002.

Änderung und Ergänzung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 6,00 Euro je Jahr und Grab erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

III. Sonstige Gebühren

3. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle und Jahr 2,00 Euro

Ergänzung zum § 6:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

7. Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage 700,00 Euro (Nutzungszeit 30 Jahre)

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im General-Anzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Sandau.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Für den Gemeindegemeinderat:

S. Müller
(Mitglied)
M. Seifert
(Mitglied)
P. Linnemann
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 20. AUG. 2012
V. Jäger



Kreiskirchenamt Stendal

Änderung der Friedhofsordnung vom 21.11.2002 für den Friedhof Schönfeld

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 05.03.2012 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8)

Ergänzung zum § 17, Vergabebestimmungen

Absatz (1) wird durch den folgenden Punkt ergänzt:

- c.) Urnengemeinschaftsgrabanlage

Zugefügt wird:

§ 22 a, Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage steht für Aschenbestattungen zur Verfügung.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.
- (3) An der Urnengemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Blumen, Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (4) Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten Verwendung. Auf jeder Platte ist Platz für die Vor- und Nachnamen, Geb.- und Sterbedaten von 8 Verstorbenen.
- (5) Für die Anschaffung der Grabsteinplatten gemäß (4), für deren Beschriftung und Verlegung ist der Friedhofsträger zuständig.
- (6) Die Größe der einzelnen Urnenstelle beträgt 40 x 40 cm.
- (7) Anonyme Bestattungen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind nicht zulässig.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im General-Anzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Sandau.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Für den Gemeindegemeinderat:

M. Seifert
(Mitglied)
M. Seifert
(Mitglied)
Arndt Linnemann
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 21. AUG. 2012
V. Jäger



Kreiskirchenamt Stendal

Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21.11.2002 für den Friedhof Schönfeld

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 05.03.2012 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 21.11.2002.

Änderung und Ergänzung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 6,00 Euro je Jahr und Grab erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

III. Sonstige Gebühren

3. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle und Jahr 2,00 Euro

Ergänzung zum § 6:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

7. Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage 700,00 Euro (Nutzungszeit 30 Jahre)

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im General-Anzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Sandau.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Für den Gemeindegemeinderat:

M. Seifert
(Mitglied)
M. Seifert
(Mitglied)
Arndt Linnemann
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 21. AUG. 2012
V. Jäger



Kreiskirchenamt Stendal

Änderung der Friedhofsordnung vom 02.12.2002 für den Friedhof Warnau

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 05.04.2012 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8).

Änderung und Ergänzung zum § 18, Vergabebestimmungen

Absatz (1) wird im folgenden Punkt geändert:

- c) anonymes Urnengräberfeld ist geschlossen

zugefügt wird:

- d) Urnengemeinschaftsgrabanlage

Änderung § 26 Anonymes Urnengräberfeld

Das anonyme Urnengräberfeld ist geschlossen.

zugefügt wird:

§ 26 a, Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage steht für Aschenbestattungen zur Verfügung.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.
- (3) An der Urnengemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Blumen, Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (4) Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten im Format 30 cm x 30 cm mit dem Vor- und Nachnamen, Geb.- und Sterbedaten der Verstorbenen Verwendung.
- (5) Die Kosten für die Anschaffung der Grabsteinplatten gemäß (4), deren Beschriftung und Verlegung sind direkt durch die Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Grabsteinplatte muss spätestens 6 Monate nach der Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage verlegt sein.
- (6) Anonyme Bestattungen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind nicht zulässig.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im General-Anzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Sandau.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Für den Gemeindegemeinderat:
.....
(Mitglied)
.....
(Mitglied)
.....
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:
Stendal, den 21. AUG. 2012
.....
i.v.



Kreiskirchenamt Stendal

Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 02.12.2002 für den Friedhof Warnau

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 05.04.2012 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 02.12.2002.

Änderung und Ergänzung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

5. entfällt

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 6,00 Euro je Jahr und Grab erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

III. Sonstige Gebühren

3. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle und Jahr 2,00 Euro

Ergänzung zum § 6:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

7. Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage 350,00 Euro (Nutzungszeit 30 Jahre)

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im General-Anzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Sandau.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Für den Gemeindegemeinderat:
.....
(Mitglied)
.....
(Mitglied)
.....
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:
Stendal, den 21. AUG. 2012
.....
i.v.



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31